

onemarkets VP Global Flexible Bond Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: onemarkets VP Global Flexible Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900RCOUKJJ7AJU273

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der onemarkets VP Global Flexible Bond Fund fördert ökologische und soziale Merkmale und investiert nur in Unternehmen, die sich durch gute Unternehmensführung auszeichnen und somit die Kriterien von Art. 8 der EU-Offenlegungsverordnung (2019/2088) erfüllen. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zielen insbesondere darauf ab, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren oder gänzlich zu verhindern. Auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsstrategien und unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien sowie Mindest-ESG-Rating-Anforderungen für Unternehmen und Staaten wird sichergestellt, dass das Anlageuniversum Finanzinstrumente umfasst, die definierten Umwelt- und/oder Sozialstandards entsprechen.

Der Anlageverwalter hat umfassende Ausschlusskriterien für den Fonds festgelegt:

1. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung
2. für Unternehmen, die in umstrittenen Geschäftsfeldern tätig sind und mit diesen Tätigkeiten Einkünfte erzielen:
 - Umstrittene/verbotene Waffen (Produktion, Dienstleistung und Handel) > 0 %.
 - Kohleförderung und -abbau sowie kohlebasierte Stromerzeugung > 10 %.
 - umstrittene Ölgewinnung und -Produktion > 0 %.
 - militärische Ausrüstung (Produktion, Dienstleistung, Handel) > 10 %.
 - Tabak (Produktion, Dienstleistung, Handel) > 5 %.
3. Des Weiteren sind staatliche Emittenten ausgeschlossen, die
 - in Bezug auf politische und zivilrechtliche Freiheiten als „unfrei“ eingestuft werden;
 - gemäß der Financial Action Task Force (FATF) der OECD zur Geldwäsche als nicht kooperativ eingestuft werden;
 - das Pariser Abkommen anlässlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 2015 nicht ratifiziert haben.

Für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zusätzlich zur klassischen Finanzanalyse berücksichtigt der aktive Anlageauswahlprozess ökologische und soziale Merkmale sowie gute Unternehmensführung („ESG-Merkmale“).

Zu diesem Zweck werden potenzielle Emittenten durch das Portfoliomanagement gemäß dem ISS ESG Corporate Rating gemessen. Diese Ratingmethode analysiert Unternehmen auf der Grundlage einer Vielzahl universeller und branchenspezifischer ESG-Merkmale auf Best-in-Class-Basis. Aus einem Gesamtpool von mehr als 700 Indikatoren wendet die ISS ESG-Ratingstruktur pro Bewertung etwa 100 ESG-Indikatoren an, die Themen wie Mitarbeiterangelegenheiten, Lieferkettenmanagement, Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltmanagement oder Öko-Effizienz abdecken. Durch branchenspezifisch differenzierte Gewichtungen der Indikatoren wird sichergestellt, dass die für ein bestimmtes Geschäftsmodell wesentlichen Themen in jedem Fall angemessen berücksichtigt werden.

Emittenten aus Branchen mit hohen ESG-Risiken, wie dem Öl- und Gassektor, müssen eine bessere Wertentwicklung aufweisen, um einen branchenspezifischen Prime-Status zu erhalten, als Emittenten aus Branchen mit geringem Risiko, wie dem Immobiliensektor.

Das ESG Corporate Rating beinhaltet eine detaillierte Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage der Risikoexponierung sowie eine Bewertung der Managementansätze in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig werden nachteilige Auswirkungen des Produktportfolios auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt und auf Basis des Umsatzanteils von Produkten und Dienstleistungen, die zur Erreichung globaler Nachhaltigkeitsziele beitragen oder diese behindern, in die Bewertung einbezogen. Darüber hinaus integriert das ESG Corporate Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Performance und identifiziert gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken.

Das ISS ESG Corporate Rating basiert auf einer Bewertungsskala mit 12 Punkten, die von A+/4,00 (hervorragende Leistung) bis D/1,00 (schlechte Leistung) reicht. Die Ergebnisse aus den Einzelbewertungen und den Gewichtungen der Indikatoren werden zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Ein sogenannter „Prime-Status“ wird Branchenführern verliehen, die den hohen Erwartungen an die absolute Performance gerecht werden und daher gut aufgestellt sind, um kritische ESG-Risiken zu managen und Chancen zu nutzen, die sich aus dem Wandel hin zu einer nachhaltigen Entwicklung ergeben. Hierbei handelt es sich um einen von ISS ESG festgelegten Grenzwert, der in Bezug auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen der jeweiligen Branche festgelegt wird und sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten unterscheidet.

Das Portfoliomanagement wird mindestens 70 % des Fondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten investieren, die die definierten Best-in-Class-Anforderungen in Bezug auf ESG-Merkmale erfüllen und gemäß dem vorab vorgelegten ISS-ESG-Unternehmensrating nicht mehr als eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status eingestuft werden.

Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter umfassende Ausschlusskriterien festgelegt:

1. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung
2. für Unternehmen, die in umstrittenen Geschäftsfeldern tätig sind und mit diesen Tätigkeiten Einkünfte erzielen:
 - Umstrittene/verbotene Waffen (Produktion, Dienstleistung und Handel) > 0 %.
 - Kohleförderung und -abbau sowie kohlebasierte Stromerzeugung > 10 %.
 - umstrittene Ölgewinnung und -Produktion > 0 %.
 - militärische Ausrüstung (Produktion, Dienstleistung, Handel) > 10 %.
 - Tabak (Produktion, Dienstleistung, Handel) > 5 %.
3. Des Weiteren sind staatliche Emittenten ausgeschlossen, die
 - in Bezug auf politische und zivilrechtliche Freiheiten als „unfrei“ eingestuft werden;
 - gemäß der Financial Action Task Force (FATF) der OECD zur Geldwäsche als nicht kooperativ eingestuft werden;
 - das Pariser Abkommen anlässlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 2015 nicht ratifiziert haben.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

k. A.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zu den Nachhaltigkeitsfaktoren gehören in diesem Zusammenhang unter anderem alle Umwelt-, Sozial- und Arbeitsbelange, die Achtung der Menschenrechte und der Kampf gegen Korruption und Bestechung. In dieser Hinsicht hat sich der Anlageverwalter zur Einhaltung international anerkannter Standards, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, der Grundsätze für verantwortungsvolles Bankwesen (Principles for Responsible Banking, PRB), verpflichtet und somit die Einhaltung von ökologischen und sozialen Mindeststandards sichergestellt.

Um den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entgegenzuwirken, werden Nachhaltigkeitsrisiken sowohl in der gesamtwirtschaftlichen Sicht und der Entwicklung der Marktmeinung als auch in der Portfoliozusammensetzung berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden durch die Anwendung von ESG-Mindestbewertungen sowie definierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Anhand einer Unternehmens- und Länderbewertung werden ökologisch und sozial verantwortungsbewusste Unternehmen (nach Branche) und Emittenten unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien identifiziert. Darüber hinaus verfolgt der Anlageverwalter einen Ansatz, Anlagen so breit wie möglich zu diversifizieren, um Gelegenheiten aus verschiedenen Wirtschaftssektoren zu nutzen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da diese unterschiedlich starke Auswirkungen auf einzelne Sektoren, Regionen, Währungen und Anlageklassen haben können.

Im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 werden Daten zu den in der Verordnung dargelegten ökologischen und sozialen Indikatoren erhoben, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu messen, zu bewerten und zu gewichten. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird vierteljährlich überprüft. Erfüllt ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht mehr, wird es innerhalb von drei Monaten aus dem Portfolio genommen.

Die Fähigkeit, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit systematisch zu betrachten, hängt weitgehend von der Qualität der verfügbaren Daten ab.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Hauptziel der Anlagepolitik des onemarkets VP Global Flexible Bond Fund besteht in der Erwirtschaftung attraktiver, stetiger Renditen über einen mittel- bis langfristigen Zyklus sowie in einem langfristigen Kapitalzuwachs, unabhängig von den allgemeinen Marktbedingungen, im Rahmen einer festverzinslichen Anlagestrategie mit einem ausgewogenen Risiko-Ertrags-Verhältnis und unter Berücksichtigung eines Best-in-Class-Ansatzes im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zusätzlich zur klassischen Finanzanalyse berücksichtigt der aktive Anlageauswahlprozess ökologische und soziale Merkmale sowie gute Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Zu diesem Zweck werden potenzielle Emittenten durch das Portfoliomanagement gemäß dem ISS ESG Corporate Rating gemessen.

Die Ergebnisse werden aus den einzelnen Bewertungen und den Gewichtungen der Indikatoren zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Der Prime-Status wird Branchenführern verliehen, die den jeweiligen Grenzwert erreichen. Hierbei handelt es sich um einen von ISS ESG festgelegten Grenzwert, der in Bezug auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen der jeweiligen Branche festgelegt wird und sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten unterscheidet.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Fondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die gemäß dem oben beschriebenen ISS ESG Corporate Rating nicht mehr als eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen. Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter umfassende Ausschlusskriterien festgelegt:

1. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung
2. für Unternehmen, die in umstrittenen Geschäftsfeldern tätig sind und mit diesen Tätigkeiten Einkünfte erzielen:
 - Umstrittene/verbotene Waffen (Produktion, Dienstleistung und Handel) > 0 %.
 - Kohleförderung und -abbau sowie kohlebasierte Stromerzeugung > 10 %.
 - umstrittene Ölgewinnung und -Produktion > 0 %.
 - militärische Ausrüstung (Produktion, Dienstleistung, Handel) > 10 %.
 - Tabak (Produktion, Dienstleistung, Handel) > 5 %.
3. Des Weiteren sind staatliche Emittenten ausgeschlossen, die

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- in Bezug auf politische und zivilrechtliche Freiheiten als „unfrei“ eingestuft werden;
- gemäß der Financial Action Task Force (FATF) der OECD zur Geldwäsche als nicht kooperativ eingestuft werden;

das Pariser Abkommen anlässlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 2015 nicht ratifiziert haben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A. Es gibt keine verpflichtende Mindestbewertung für den Teilfonds.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Unternehmen, die umstrittene Geschäftsmodelle führen, sind ausgeschlossen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des „Globalen Pakts der Vereinten Nationen“ verstoßen, ohne Aussicht auf positive Veränderungen.

Diese bestehen aus Anforderungen im Hinblick auf Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Unternehmen, deren Verstöße gegen die Grundsätze als „schwerwiegend“ oder „sehr schwerwiegend“ eingestuft werden, werden entsprechend ausgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Informationen des Datenanbieters ISS.

Das gewählte Verfahren erlaubt neben dem Ausschluss relevanter Emittenten ein Management der nachteiligen Auswirkung (PAI) Nummer 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nummer 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) gemäß Tabelle 1, Anhang 1, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Darüber hinaus integriert das ISS ESG Corporate Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Performance, während gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken aufgedeckt und berücksichtigt werden.

Für Anlagen in Staatsanleihen entfällt die Bewertung der guten Unternehmensführung.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



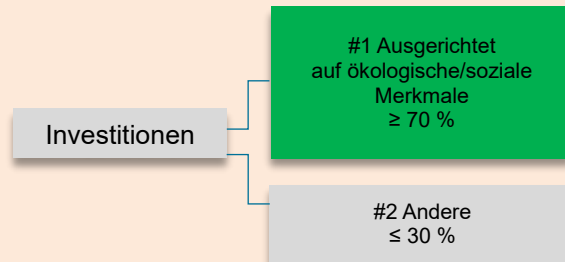
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 70 % seines Vermögens in Anlagen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

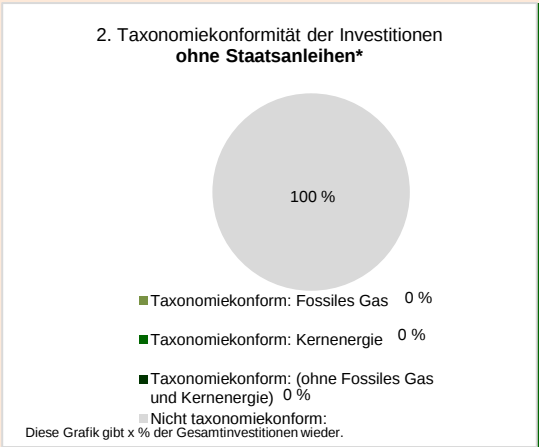
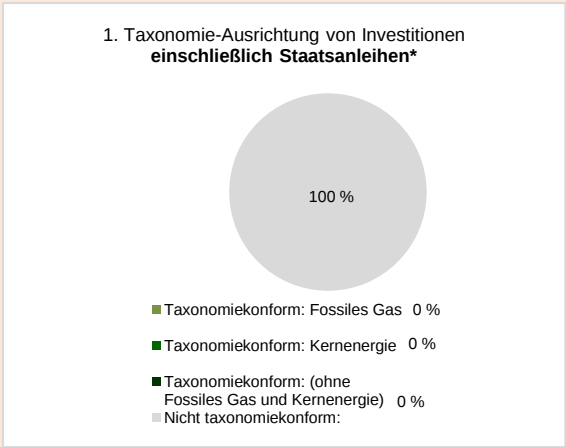
¹

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann in Anlagen investieren, die nicht den beworbenen Eigenschaften entsprechen (#2 Sonstige Anlagen). Die Anlagen können jede der in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, darunter unter anderem Wertpapiere ohne ISS ESG Rating sowie Derivate, Anteile von OGAW oder anderen OGA, Bankeinlagen und andere.

Die vorstehenden Mindestausschlüsse gelten für Direktanlagen in Wertpapieren und Staatsanleihen.

Für alle anderen Anlagen besteht kein Mindestschutz in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein spezifischer Referenzwert definiert, um die Übereinstimmung mit den beworbenen Merkmalen zu beurteilen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>